

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Januar 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

10

Bachenbülach

257. **Quartierplan.** Am 16. Oktober 1969 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. August 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 6 Freihans. Dieser Beschluss wurde am 22. August 1969 im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. Oktober 1969 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Eschenmoserstrasse, im Nordosten durch die Betrüelistrasse, im Nordwesten durch den Rebweg und im Westen durch die Geissbergstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb des erweiterten Zonenplanes, die beide zurzeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vorliegen.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen das südöstliche Teilstück der Betrüelistrasse und die Freihansstrasse zwischen der Betrüelistrasse und der Geissbergstrasse. Ferner ist zwischen der Geissbergstrasse und der Betrüelistrasse eine Fusswegverbindung, der Rebweg, vorgesehen.

Die mit 20 m an der Betrüelistrasse, mit 18 m an der Freihansstrasse sowie mit 14 m am Rebweg festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3681/1956 an der Eschenmoserstrasse bereits genehmigten Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese Baulinien möglichst bald neu festzusetzen und damit auch den Anschluss der heute zur Genehmigung vorliegenden Baulinie an der Geissbergstrasse festzulegen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,5 % an der Betrüelistrasse und von 11,0 % an der Freihansstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

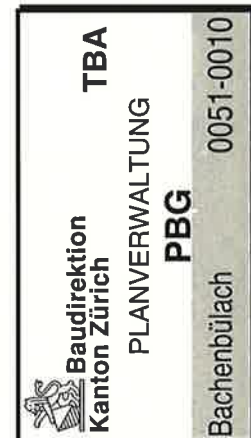
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 12. August 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 6 Freihans mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse und -wege wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, möglichst rasch die Baulinien an der Eschenmoserstrasse im öffentlichen Verfahren festzusetzen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsver-



merk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der  
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Januar 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. Epprecht**